# Amtliche Bekanntmachung

53 K 28/25

# Amtsgericht Minden

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.11.2026, 09:00 Uhr,**
**Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hausberge, Blatt 928,**
**BV lfd. Nr. 5**
Gemarkung Hausberge, Flur 4, Flurstück 1045, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 42, Größe: 420 m²

versteigert werden.

Das 420 m² große Grundstück ist laut Gutachten mit einem Reihenendhaus (Bj. 1959), eingeschossig, überwiegend unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, mit Garage (Bj. 1967) bebaut; Massivbauweise, verputzt/gestrichen, tlw. verbendet mit Klinkerriemchen; Satteldach mit Dachstein (Beton); Holzfenster u. tlw. Kunststofffenster mit Isolierverglasungen; Beheizung über Einzelöfen (Kaminofen), Öltanks vorhanden, Zentralheizung nicht vorhanden; Warmwasser über Boiler (elektr.).

Einfamilienhaus mit Einliegerwohung; KG NF: 53 m²; EG WF: 52 m²; DG WF: 56 m².

Anbauten tlw. ohne Genehmigung errichtet.

Außen- und Innenbesichtigung fand statt, eigengenutzt, Energieausweis lag nicht vor.

Mäßig bis schlechter Bauzustand, erheblicher Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.